

## 2.8. Angriffe gegen die Landesverteidigung

Im Jahre 1988 wurden insgesamt 17 Militärpersonen (1987 =20) nach der BRD (14) bzw. nach Westberlin (3) fahnenflüchtig. Darunter befinden sich 14 Angehörige der Grenztruppen (1 Offizier auf Zeit, 3 Unteroffiziere und 10 Soldaten im Grundwehrdienst), 2 Soldaten der Volksmarine sowie ein Offizier des ASK "Vorwärts" Oberhof.

Für die Fahnenflucht hatten 12 als Einzeltäter handelnde Angehörige der Grenztruppen ihren Einsatz an der Staatsgrenze ausgenutzt, wobei sie durch Anwendung bzw. Androhung der Schusswaffe (2), durch Niederschlagen, Entwaffnen (2), durch Verabreichung von Schlafmitteln in Getränken (2) sowie durch unzulässige Postentrennung (5) die Handlungsunfähigkeit ihres Postenführers bzw. des Begleitpostens herbeigeführt hatten; 1 Täter handelte während seines Auftrages als Einzelposten zur Hinterlandsicherung. In 5 dieser Fälle führten Täter die ihnen zur Dienstverrichtung anvertrauten Waffen mit in die BR

Weitere zwei sich im Urlaub befindliche Angehörige der Grenztruppen hatten die Staatsgrenze gemeinsam unter Ausnutzung ihrer Kenntnisse des Sicherungssystems im Bereich ihres Grenzregiments überwunden.

Als Folge der Schusswaffenanwendung wurde ein Angehöriger der Grenztruppen schwer verletzt. Von den Justizorganen der BRD wurde die Auslieferung des flüchtigen Täters gefordert und dabei mit Nachdruck auf den Strafverfolgungsanspruch der DDR aufmerksam gemacht. Ohne Begründung wurde das Auslieferungsersuchen durch den Generalstaatsanwalt von Stuttgart abgelehnt.

In Weiterführung der Maßnahmen zur Verfolgung des am 1. 5. 1986 fahnenflüchtig gewordenen [REDACTED] konnten die BRD-Justizorgane gezwungen werden, [REDACTED] im März 1988 durch die Jugendstrafkammer des Landgerichtes Bamberg wegen versuchten Mord zu einer Jugendstrafe von 4 Jahre und 6 Monaten zu verurteil